Rahmenvereinbarung über Auftragsverarbeitung
gemäß §29 kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)

zwischen

Firmenname/Name:

_____

Adresse:

_____

_____

_____

- Auftraggeber -

und

CP Corporate Planning GmbH

Katharinenstraße 23 - 25

20457 Hamburg

- Auftragnehmer -

nachfolgend als Partei bzw. zusammen als Parteien bezeichnet.

Einleitung

Die Parteien haben einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers geschlossen (nachfolgend "Hauptvertrag").

Diese Vereinbarung regelt als Rahmenvereinbarung i. V. m. konkreten Einzelvereinbarungen die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.

Dies gilt bei allen Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers (Verantwortlicher) in Berührung kommt.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

1. **Hauptvertrag.** Diese Rahmenvereinbarung regelt die Verpflichtungen der Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer für alle zukünftigen Beauftragungen, insbesondere in Verbindung mit dem folgenden Hauptvertrag.

   Bezeichnung: _____

   Vertragsnummer: _____

   vom _____

2. **Einzelvereinbarung zur Rahmenvereinbarung.** Weitere Regelungen der jeweiligen Auftragsverarbeitung sind als Anlage 2 zu dieser Rahmenvereinbarung beigefügt.

3. **Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten.**
   Eine direkte Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist nicht vorgesehen.
   Der Auftragnehmer hat ggf. im Rahmen der Bereitstellung von IT Infrastruktur in einer Cloud, durch Training & Consulting Projekte oder bei Unterstützung durch Support & Wartung inklusive Fernwartung Einsicht in bzw. Zugriff auf Daten des Auftraggebers.

   Gegenstand, Umfang sowie Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer ergeben sich aus der jeweiligen Anlage 2 und der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags i. V. m. dem jeweiligen Einzelvertrag.

   *Falls der Auftraggeber die CP-Cloud mit **Microsoft Azure Cloud** nutzt, gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen wie sie mit dem Abschluss eines Cloud Vertrags mit CP Corporate Planning akzeptiert werden. Außer im Cloud Vertrag sind weitergehende Informationen dazu auch unter https://www.microsoft.com/de-de/trust-center/product-overview einsehbar.*

§2 Pflichten des Auftraggebers, Weisungsrechte

1. **Verantwortlichkeit.** Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts. Er ist insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen (***Betroffene***) verantwortlich.

2. **Weisungen.** Der Auftraggeber hat das Recht, umfassend Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung zu erteilen. Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers sowie die zuständigen Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind in der jeweiligen Anlage 2 genannt.
   Änderungen der weisungsberechtigten oder -empfangenden Personen werden die Parteien (1) unverzüglich schriftlich anzeigen und (2) in der Anlage 2 entsprechend anpassen.

3. **Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.** Der Auftragnehmer hat (1) die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten und (2) dies zu dokumentieren.

4. **Schriftform.** Der Auftraggeber erteilt den Auftrag zur Verarbeitung durch Abschluss eines Einzelvertrags in schriftlicher Form.

§3 Pflichten des Auftragnehmers

1. **Weisungsgebundenheit, Zweckbindung.** Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich für die sich aus dem Hauptvertrag i. V. m. mit dem jeweiligen Einzelvertrag ergebenden sowie die in der jeweiligen Anlage 2 genannten Zwecke nach den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht durch zwingendes Recht zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist.
   Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine solche gesetzliche Verpflichtung mit, sofern ihm dies nicht gesetzlich untersagt ist. Etwaige spezielle Weisungen zu Vertragsbeginn sind in der jeweiligen Anlage 2 festgelegt.
   Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für ihn und/oder Unterauftragnehmer tätigen, zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Mitarbeiter/innen, diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, dass sie rechtlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet sind; §3 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. **Löschung, Rückgabe.** Nach Abschluss der beauftragten Leistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber oder nach vorheriger Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens aber mit Beendigung des Hauptvertrags i. V. m. dem jeweiligen Einzelvertrag, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers ihm nach seiner Wahl zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

3. **Datenschutzbeauftragter.** Als Datenschutzbeauftragter für den Auftragnehmer ist der Datenschutzbeauftragte der proALPHA Unternehmensgruppe bestellt.
Er ist zu erreichen unter **dataprotection@proalpha.com**.

   Für die direkten Belange der CP Corporate Planning GmbH ist ein Datenschutzkoordinator bestellt, der zu erreichen ist unter:

   E-Mail: **dataprotection@cp.ag**

   Telefon: **+49 40 431333-0**

4. **Verarbeitung in Drittländern.** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer und die durch den Auftraggeber genehmigten Unterauftragnehmer findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
Jede Verarbeitung in einem sonstigen Land (***Drittland***) (1) bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und (2) darf nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Datenübermittlungen in Drittländer gemäß $39 bis $41 KDG erfüllt sind.
Dafür sind Angaben in der jeweiligen Anlage 2 erforderlich und ggf. zusätzliche Vertragsunterlagen beizufügen.

5. **Datengeheimnis.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieser Vereinbarung unterliegende personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln.
Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilen.
Der Auftragnehmer hat die mit der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter/innen mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen und auf die Vertraulichkeit und das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die entsprechende Erklärung ist dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

6. **Unterstützung des Auftraggebers bei der Erfüllung von Pflichten nach KDG.** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Wahrung der in Kapitel 3 KDG genannten Rechte der Betroffenen nachzukommen.
Er wird den Auftraggeber ferner unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in §26, §33 bis §35 KDG genannten Pflichten unterstützen. Die von dem Auftragnehmer mindestens zu treffenden Maßnahmen zur Unterstützung des Auftraggebers ergeben sich aus der jeweiligen Anlage 2.

   Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Übrigen bei der Beantwortung von behördlichen oder gerichtlichen Anfragen oder sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen unterstützen und erforderliche Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

7. **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.** Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche ihn betreffende anwendbare gesetzliche Vorschriften zu beachten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit das KDG weitergehende Verpflichtungen enthält als sie in dieser Vereinbarung vorgesehen sind, gelten diese weitergehenden Verpflichtungen.

§4 Haftung

Über die Bestimmungen gemäß §50 KDG hinausgehende Haftung regelt sich nach dem Hauptvertrag.

§5 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

Umfang, Dokumentation. Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus.
Die Festlegung der geeigneten Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
Diese Maßnahmen schließen insbesondere in §26 KDG vorgesehene Maßnahmen ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Anlage 1 i. V. m. der jeweiligen Anlage 2 vertraglich vereinbarten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung und sodann fortwährend umzusetzen und diese ggf. allgemein oder bezogen auf bestimmte Einzelverträge adäquat anzupassen, sofern dies zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus erforderlich ist.
Der Auftragnehmer hat solche Anpassungen zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§6 Unterauftragnehmer

1. **Einschaltung von Unterauftragnehmern.** Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers einschalten bzw. Dritte mit Leistungen unterbeauftragt (weitere Auftragsverarbeiter) möchte, ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragsgebers und soweit die Einhaltung der §6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vereinbarung gewährleistet sind, zulässig.
   Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beauftragten Unterauftragnehmer, mit deren Beauftragung der Auftraggeber ohne des Erfordernisses einer weiteren schriftlichen Zustimmung einverstanden ist, sind in der jeweiligen Anlage 2 genannt.

2. **Verträge mit Unterauftragnehmern.** Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie mindestens dasselbe Schutzniveau wie diese Rahmenvereinbarung i. V. m. der jeweiligen Anlage 2 und des jeweiligen Hauptvertrags aufweist.

3. **Kontrollrechte gegenüber Unterauftragnehmern.** Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind dem Auftraggeber direkte Kontrollrechte gegenüber dem jeweiligen Unterauftragnehmer einzuräumen, die denjenigen entsprechen, die der Auftraggeber nach dieser Vereinbarung gegenüber dem Auftragnehmer hat.
   Die Wahrnehmung der Kontrollrechte des Auftraggebers gegenüber Unterauftragnehmern erfolgt entsprechend den in §7 dieser Vereinbarung beschriebenen Kontrollrechte.
   Führt der Auftragnehmer Kontrollen durch, sind diese zu dokumentieren und die Dokumentation der Kontrollen dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

4. **Haftung.** Kommt ein Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers.

§7 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. **Kontrollrechte.** Der Auftraggeber darf die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung und der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer kontrollieren bzw. kontrollieren lassen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, und ermöglichen Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

2. **Unterstützungspflicht.** Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber bei den Kontrollen über die vorstehenden Verpflichtungen hinaus Unterstützung.

3. **Durchführung.** Kontrollen beim Auftragnehmer sind rechtzeitig anzukündigen und dürfen deren Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

4. **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**. Der Auftragnehmer erstellt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, welches den Anforderungen von §31 Abs. 1 bis 3 KDG entspricht.

§8 Hinweispflichten

1. **Rechtswidrige Weisungen.** Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen gesetzliche Vorschriften zum Datenschutz verstößt.

2. **Kontrolle durch Aufsichtsbehörde.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Kontrollen und Maßnahmen von Aufsichtsbehörden.

3. **Fehler und Unregelmäßigkeiten.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung für den Auftraggeber feststellt und/oder der begründete Verdacht einer sonstigen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten besteht.

Die Information ist gemäß der beschriebenen Unterstützungspflicht an den in Ziffer 7 der jeweiligen Anlage 2 genannten Kontakt zu richten.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn er – einschließlich der bei ihm beschäftigten Personen – gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen diese Vereinbarung verstößt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Auftraggeber einer gesetzlichen Meldepflicht von Datenschutzverstößen unterliegt.

§9 Laufzeit

1. **Laufzeit.** Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Hauptvertrags. Die Laufzeit der jeweiligen Einzelvereinbarungen richtet sich nach der Dauer des in der jeweiligen Anlage 2 genannten Einzelvertrags.

2. **Fortgeltung.** Soweit der Auftragnehmer faktisch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus personenbezogene Daten des Auftraggebers weiterverarbeitet, gelten die vertraglichen Vereinbarungen zur Zweckbindung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit entsprechend fort.

§10 Sonstiges

Die sonstigen Bestimmungen richten sich nach dem Hauptvertrag.

Im Übrigen gehen die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung im Zweifel den datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Verträgen und Leistungsbeschreibungen vor. Dieses gilt nicht für leistungsspezifische Regelungen bzw. für konkrete Weisungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Unterschriften

Auftraggeber

Name (in Blockbuchstaben)	Name (in Blockbuchstaben)
Funktion/Titel	Funktion/Titel
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Auftragnehmer

Name (in Blockbuchstaben)	Name (in Blockbuchstaben)
Funktion/Titel	Funktion/Titel
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift